

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie mit den für Sie relevanten steuerlichen Änderungen der vergangenen Monate vertraut machen.

Lesen Sie Informationen zu folgenden Themen:

Termine Dezember 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006
Umsatzsteuer ³	11.12.2006	14.12.2006	11.12.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %

Vermutete Mitunternehmerstellung und passives Verhalten einer Person begründen keine Rechtsschein-Haftung für Steuerschulden der Gesellschaft

Das für eine GbR zuständige Finanzamt wurde durch das Bezirksamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein bereits bestehendes Friseurgeschäft von der GbR H und F übernommen worden sei. Diese Gesellschaft hat weder Steuervoranmeldungen noch -erklärungen abgegeben. Schätzungsbescheide wurden jeweils H und F bekannt gegeben, Zahlungen erfolgten darauf aber nicht. Es wurden auch keine Rechtsbehelfe gegen die Bescheide eingelegt. Daraufhin kündigte das Finanzamt an, F für die rückständigen Steuern und Abgaben in Haftung zu nehmen. Erst jetzt teilte F dem Finanzamt mit, nur eine geringe Vergütung (monatlich 450,00 DM) als Gewinnanteil für die Hingabe ihres Meistertitels zu erhalten. Im Übrigen sei sie von allen Geschäftsverpflichtungen freigestellt. Es handele sich bei dem Unternehmen nicht um eine GbR. Trotzdem erließ das Finanzamt einen Haftungsbescheid.

Der Bundesfinanzhof widersprach der Vorgehensweise des Finanzamts und lehnte eine haftungsbedingte Inanspruchnahme von F ab.

Grundsätzlich unterliegt eine GbR der Besteuerung. Ihre Gesellschafter haften wie die einer OHG den Gläubigern für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich. Aber auch schon ein gegenüber der Finanzbehörde begründeter Rechtsschein, Gesellschafter einer Personengesellschaft zu sein, kann ausreichen, eine Haftung für Steuern der Gesellschaft zu begründen. Wer sich nach außen wie ein Gesellschafter verhält, muss sich dies anrechnen lassen.

Bloßes passives Verhalten ist allerdings nicht geeignet, eine Grundlage für die Verpflichtung zur Haftung für Steuerschulden zu schaffen, dadurch wird keine Rechtsscheinhaftung begründet. Selbst wenn F an der Gewerbeanmeldung mitgewirkt hat, lässt sich darauf kein Haftungsbescheid stützen. Allein wegen dieser Mitwirkung durfte das Finanzamt nicht darauf vertrauen, dass F als Gesellschafterin einer GbR für deren Steuerschulden persönlich haftet. Die Aufforderungen des Finanzamts zur Abgabe von Steueranmeldungen bzw. zur Einreichung von Steuererklärungen blieben unbeantwortet. Selbst auf die Schätzungsbescheide des Finanzamts kam keine Reaktion. In Anbetracht einer solchen Sachlage kann keine Rede davon sein, dass F einen Rechtsschein gegenüber dem Finanzamt erzeugt haben könnte.

Welche Unterlagen können im Jahr 2007 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2006 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus dem Jahr 1996 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1996 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 1996 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1996 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 1996 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden).
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2000 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2000 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuertraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Absagen nicht mehr begründen

Gerade in gut organisierten Personalabteilungen gehörte es in der Vergangenheit zum guten Ton, Absagen an nicht zum Zuge gekommene Bewerber möglichst schnell und manchmal sogar mit einer Begründung zu versenden und die Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Nach dem In-Kraft-Treten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes kann zu dieser Praxis nicht mehr uneingeschränkt geraten werden.

Es sollte vermieden werden, dass durch die Begründung Ansatzpunkte für eine Entschädigungsklage wegen Diskriminierung geliefert werden. Vielmehr sollte die Absage möglichst neutrale Formulierungen enthalten.

Jedenfalls bei Bewerbern, denen abgesagt wurde, die nach ihrem Profil aber objektiv in Frage gekommen wären, sollten die Bewerbungsunterlagen auch nicht übereilt zurückgeschickt werden, vielmehr erst, wenn mit Entschädigungsklagen wegen der für solche Klagen geltenden Ausschlussfristen nicht mehr zu rechnen ist. Nach § 15 Abs. 4 AGG muss ein Entschädigungsanspruch innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Absage geltend gemacht werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Handlungspflichten für Arbeitgeber gewinnen an Kontur

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (Antidiskriminierungsgesetz) verpflichtet Arbeitgeber zu bestimmten Handlungen, die sie vornehmen müssen, um sich gesetzeskonform zu verhalten und sich nicht der Gefahr von Schadenersatzverpflichtungen auszusetzen. Das umfasst präventive und reaktive Pflichten. Inzwischen zeichnet sich immer deutlicher ab, was diese Pflichten im Einzelnen bedeuten.

Zu den präventiven Pflichten gehört es, dass der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen wegen eines im Gesetz genannten Diskriminierungsgrundes trifft.

- Der Arbeitgeber soll in geeigneter Art und Weise, insbesondere im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Benachteiligungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben. Schult er seine Mitarbeiter ordnungsgemäß, so gilt diese Pflicht als erfüllt. Dazu ist es nicht erforderlich, externe Dienstleister einzusetzen. Bei kleineren Betrieben dürfte eine Schulung im Rahmen einer Betriebsversammlung ausreichend sein. Elektronische Schulungsmittel (Lernprogramme) werden ebenfalls angeboten.
- Außerdem hat der Arbeitgeber den Text des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des § 61b ArbGG sowie Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständige Stelle im Betrieb bekannt zu machen. Es reicht, wenn der Arbeitgeber dafür die in seinem Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechniken verwendet, die entsprechenden Texte also z. B. in das Intranet seines Unternehmens einstellt und allen Arbeitnehmern zugänglich macht.

Zu den reaktiven Pflichten zählt es, dass der Arbeitgeber, wenn er von Diskriminierungen erfährt, die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen trifft, um dem zu begegnen. Dazu können Abmahnungen, Umsetzungen, Versetzungen, aber auch Kündigungen gehören. Es ist jeweils ein angemessenes Mittel-Zweck-Verhältnis einzuhalten, so dass bei leichten Verstößen eine Ermahnung genügen kann.

Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte, z. B. durch Lieferanten oder Kunden, benachteiligt, so hat der Arbeitgeber dem im Einzelfall ebenfalls nachzugehen. Dabei soll die Beendigung einer Geschäftsbeziehung dem Unternehmer regelmäßig unzumutbar sein. Empfohlen wird aber, die Verpflichtung der diskriminierungsfreien Vertragsdurchführung in die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Unternehmens aufzunehmen.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Zeit zum Handeln

Am 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches auch Antidiskriminierungsgesetz genannt wird, in Kraft getreten.

Insbesondere Arbeitgeber sollten das nicht zu leicht nehmen und sich mit dem Gesetz vertraut machen, um Rechtsstreitigkeiten möglichst zu vermeiden.

Zweck des Gesetzes ist es, Benachteiligungen wegen der folgenden Diskriminierungstatbestände zu verhindern:

- Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Alter, sexuelle Identität,
- Religion, Weltanschauung und Geschlecht.

Das Gesetz will sowohl unmittelbare Benachteiligungen auf Grund der genannten Kriterien verhindern, als auch mittelbare Benachteiligungen, bei denen das Differenzierungskriterium zwar nicht genannt wird, aber ein Verfahren oder eine Maßnahme an ein Kriterium anknüpft, das mittelbar zu einer verbotenen Unterscheidung führt.

Das Gesetz betrifft alle Bereiche des Arbeitsverhältnisses, vor allem

- Stellenausschreibungen, Einstellungsverfahren, Durchführung des Arbeitsverhältnisses und
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes sind einbezogen:

- Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitnehmerähnliche Personen,

- Bewerber und Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Bei Stellenausschreibungen ist insbesondere auf das Kriterium des Alters zu achten:

- Angaben, wie alt Bewerber höchstens oder mindestens sein sollen, sollten unterbleiben.
- Auch „Korridorangaben“ wie „Sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt“ sind bedenklich.
- Vermieden werden sollten auch indirekte Hinweise wie „Wir suchen für unser junges, dynamisches Team...“.

Bei Einstellungsfragebögen sollte auf größtmögliche Neutralität geachtet werden:

- Es wird empfohlen, in den Personalfragebögen nicht mehr das Geburtsdatum abzufragen.
- Nach einer Schwangerschaft durfte schon nach dem früheren Recht nicht gefragt werden.
- Zulässig soll hingegen die Frage nach einer tätigkeitsrelevanten Behinderung sein.

Entstehung der Erbschaftsteuer für Pflichtteilsansprüche

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs entsteht die Erbschaftsteuer auf Pflichtteilsansprüche zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung. Auf das Entstehen des Anspruchs mit dem Erbfall kommt es ebenso wenig an wie auf die wertmäßige Bezifferung.

Die „Geltendmachung“ besteht in dem ernstlichen Verlangen auf Erfüllung des Anspruchs gegenüber dem Erben. Zu diesem Zeitpunkt ist der Erwerb vollendet. Gegenstand des Erwerbs ist der dem Berechtigten gegen den Erben zustehende Geldanspruch. Spätere Abreden über die Erfüllung des Anspruchs können den einmal entstandenen Steueranspruch weder aufheben noch verändern. Selbst ein nachträglicher Verzicht des Berechtigten auf seinen Anspruch wirkt sich nicht mehr auf die Höhe der Steuer aus. Im Gegenteil, der Verzicht auf einen zunächst geltend gemachten Pflichtteilsanspruch stellt eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung des Pflichtteilsberechtigten an den Erben dar. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass sich der Berechtigte nach erstlichem Streit über die Höhe seines Pflichtteils vergleichsweise mit weniger zufrieden gibt als er beanspruchen kann und ihm zusteht.

Deshalb ist einem Pflichtteilsberechtigten dringend anzuraten, zunächst nur Auskunft über den ihm möglicherweise zustehenden Pflichtteilsanspruch zu verlangen und sich die Geltendmachung des Pflichtteils vorzubehalten. In diesem Fall entsteht die Erbschaftsteuer zunächst noch nicht.

Abziehbarkeit von Unterhaltsaufwendungen des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Der gut verdienende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft machte Unterhaltsaufwendungen für seinen Lebenspartner geltend. Gleichzeitig beantragte er eine Zusammenveranlagung mit diesem Partner. Das zuständige Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof hatte nun über diesen Fall zu entscheiden, insbesondere auch über die grundsätzliche Frage, ob die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft so zu behandeln sind wie nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass nach dem Wortlaut der einschlägigen einkommensteuerlichen Vorschriften weder eine Möglichkeit der Zusammenveranlagung besteht noch das so genannte Real-Splitting anzuwenden ist. Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Höchstbeträge ist grundsätzlich möglich. Übersteigen die Einkünfte des Lebenspartners jedoch die maßgeblichen Grenzen, wirken sich die Unterhaltszahlungen steuerlich nicht aus.

Das Gericht hält die gesetzlichen Regelungen für verfassungskonform. Die Partnerschaft ist zwar im Unterhaltsrecht mit der Ehe gleichgestellt, einkommensteuerrechtlich werden Ehegatten und eingetragene Lebenspartner aber unterschiedlich behandelt.

Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung unabhängig vom Bestehen einer konkreten Unterhaltsberechtigung

Eheleute übertrugen ihrem volljährigen Sohn den hälftigen Anteil eines Mehrfamilienhauses, in dem der Sohn mit seiner Familie wohnte. Der Kaufvertrag sah eine Mietfreiheit für den Sohn vor, verpflichtete ihn jedoch zur Übernahme aller anfallenden Kosten und Abgaben für die von ihm genutzte Wohnung. Auf Grund einer schlechten wirtschaftlichen Lage des Sohnes und der Überschuldung seines Betriebsvermögens übernahmen die Eltern in zwei Jahren die eigentlich vom Sohn zu tragenden Kosten und Abgaben. Die Eheleute beantragten in ihrer Steuererklärung den Abzug der übernommenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, weil es der Ansicht war, dass keine Bedürftigkeit des Sohnes vorlag und somit eine Zwangsläufigkeit der Übernahme der Aufwendungen nicht gegeben war.

Der Bundesfinanzhof ließ den Abzug der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zu. Auf Grund der Rechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 1996 werde die Zwangsläufigkeit in diesem Fall nicht mehr geprüft. Sie werde im Rahmen der typisierenden Betrachtung widerlegbar unterstellt. Es war deshalb ausreichend, dass der Sohn gegenüber seinen Eltern potenziell unterhaltsberechtigter war. Auf das Bestehen einer konkreten zivilrechtlichen Unterhaltsberechtigung und die Höhe eines zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs war deshalb nicht mehr abzustellen.

Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen an ausländischen Lebenspartner

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Begünstigt sind danach Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen. Mit diesen gleichgestellt werden Personen, deren Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln gekürzt wird, falls sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Unterhalt Leistenden leben. Diese Grundsätze gelten auch für gleichgeschlechtliche Partner, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zeigt.

Ein Brasilianer lebte mit seinem Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft. Dieser machte Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass in dem betreffenden Veranlagungszeitraum (1999) Unterhaltsaufwendungen nur bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften abzugsfähig seien und berücksichtigte die Aufwendungen nicht.

In seiner anders lautenden Entscheidung weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die für eheähnliche Lebensgemeinschaften geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden sind. Dies lässt sich auch aus einer Änderung des Sozialgesetzbuchs ableiten, die eine Kürzung der Sozialhilfe bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften regelt. Auch die Tatsache, dass der Brasilianer aus Angst vor einer Ausweisung keine Sozialhilfe beantragt hatte, stand einer Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen nicht entgegen.

Aufteilung der Aufwendungen für Hin- und Rückreise bei gemischt veranlassten Reisen

Bisher konnten Aufwendungen, die nur zum Teil beruflich oder betrieblich veranlasst sind, grundsätzlich insgesamt nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

In einer neuen Entscheidung hält der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) an dieser strikten Beurteilung nicht mehr fest und befürwortet eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn hierfür ein objektiver Maßstab zur Verfügung steht. Da der Senat mit dieser Auffassung von der Rechtsprechung anderer Senate des Gerichts abweicht, hat er den Großen Senat des BFH angerufen und um Entscheidung darüber gebeten, ob bei gemischt veranlassten Reisen Aufwendungen für die Hin- und Rückreise in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufgeteilt werden können.

In dem Urteilsfall ging es um den Besuch einer führenden Computer-Messe in den USA. An vier Tagen des insgesamt siebentägigen USA-Aufenthalts fanden verschiedene berufliche Fachveranstaltungen statt. Drei Tage standen für private Aktivitäten zur Verfügung.

Das Finanzgericht erkannte die Aufwendungen für vier Übernachtungen und entsprechende Verpflegungsmehraufwendungen an. Die Kosten des Hin- und Rückflugs teilte es auf und erkannte sie zu 4/7 als Werbungskosten an. Das möchte der BFH nun zulassen, wenn, wie hier, ein objektiver Maßstab für die Abgrenzung zur Verfügung steht.

Aufwendungen für die erstmalige Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen des Anlagevermögens

Zu den Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts gehören alle Aufwendungen, die geleistet werden, um das Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Neben dem Kaufpreis gehören auch die Nebenkosten der Anschaffung zu den Anschaffungskosten. Bei aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind die Anschaffungskosten Bemessungsgrundlage für die Höhe der Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München gehören die Aufwendungen für die Umlackierung und Beschriftung von Fahrzeugen und Maschinen des Anlagevermögens zu Werbezwecken nicht zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten. Solche Aufwendungen zu Werbezwecken sind sofort abziehbare Betriebsausgaben. Die Betriebsbereitschaft der entsprechenden Wirtschaftsgüter war auch schon ohne die spezielle Lackierung und Beschriftung gegeben. Dies gilt auch, wenn der Betriebsinhaber diese Aufwendungen einheitlich bei allen seinen Maschinen und Fahrzeugen vornimmt, bevor er sie für die betrieblichen Zwecke zum Einsatz bringt.

Aufwendungen für ein erstmaliges Studium können Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein

Ein Student machte die Aufwendungen für ein Studium als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Er hatte nach Abitur und Zivildienst mit einem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen und beabsichtigte, später als Diplom-Ökonom in einer Arbeitnehmerstellung tätig zu werden.

Der Bundesfinanzhof erkannte einen hinreichenden Zusammenhang zwischen den studienbedingten Aufwendungen und der angestrebten Erwerbstätigkeit. Ein solcher Zusammenhang sei nur dann zu verneinen, wenn, so das Gericht, „ins Blaue hinein“ studiert wird und das eigentliche Berufsziel nicht erkennbar ist.

Der Urteilsfall betrifft den Veranlagungszeitraum 2003. Ab 2004 sind Ausbildungskosten grundsätzlich nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig.

Berechnungsbasis für die Ermittlung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen seit dem 1.1.1999 für Land- und Forstwirte

Ein bilanzierender Landwirt wies zum 30.4.1998 ein Eigenkapital von mehr als 933 TDM aus. Trotz Überentnahmen im Wirtschaftsjahr 1998/99 hatte er auch zum 30.4.1999 noch ein positives Kapital von mehr als 861 TDM. In den Überentnahmen des Wirtschaftsjahres 1998/99 war im Übrigen der steuerfreie Entnahmewert für seine Wohnung zum 31.12.1998 mit fast 58 TDM enthalten. Im Wirtschaftsjahr 1999/2000 waren die Entnahmen geringer als der erwirtschaftete Gewinn.

Das Finanzamt rechnete bei der Festsetzung der Einkommensteuer für 1999 dem Gewinn nicht abzugsfähige Schuldzinsen auf der Basis der Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 hinzu. Es bezog in die Berechnung der Überentnahmen auch den Entnahmewert der Wohnung ein.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Vorgehensweise des Finanzamts in allen Bereichen abgelehnt worden:

- Bei der Ermittlung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen für die dem Veranlagungszeitraum 1999 zu Grunde liegenden Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 sind Unterentnahmen aus vor dem 1.1.1999 endenden Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Mit dieser Beurteilung bestätigt der Bundesfinanzhof seine bereits früher geäußerte Meinung. Er wendet sich damit nochmals gegen die anders lautende Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen.
- Der steuerfreie Entnahmewert der Wohnung zum 31.12.1998 war in die Berechnung der Überentnahmen nicht einzubeziehen. Es fehlte diesbezüglich an einem Entnahmewillen und einer Entnahmehandlung. Es handelte sich vielmehr um eine gesetzlich verordnete Zwangsentnahme. Sie ist begrifflich keine Entnahme im Sinne der gesetzlichen Entnahmedefinition. Deshalb kann sie auch nicht als Entnahme zur Berechnung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen angesehen werden.

Besondere künstlerische Sachkunde des Gerichts muss nachprüfbar sein

Entscheidungen über das Vorliegen einer künstlerischen in Abgrenzung zu einer gewerblichen Tätigkeit erfordern eine besondere Sachkunde. In Zweifelsfällen hat das Gericht ein Sachverständigengutachten einzuholen. Holt das Gericht kein Gutachten ein, muss dies für die Beteiligten des Gerichtsverfahrens erkennbar sein. Die besondere Sachkenntnis des Gerichts ist dann in den Urteilsgründen nachprüfbar darzulegen.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Betragsmäßige Erweiterung eines vorliegenden begrenzten Antrags auf Realsplitting

Ein geschiedener Ehemann zahlte an seine geschiedene Ehefrau über mehrere Jahre Unterhalt. Das Finanzamt berücksichtigte einen Teil des Unterhalts als Sonderausgaben im Rahmen des Realsplittings entsprechend der Zustimmungserklärung der früheren Ehefrau. Später wollte der Ehemann den gesamten Unterhalt (jetziger Höchstbetrag 13.805 €) als Sonderausgaben abziehen. Das Finanzamt lehnte das ab. Im Klageverfahren legte der Ehemann eine rückwirkend geänderte Zustimmungserklärung der geschiedenen Ehefrau zum Abzug des gesamten Unterhalts vor.

Der Bundesfinanzhof sah das als zulässig an. Der Unterhaltsleistende ist an einen einmal gestellten Antrag nur insoweit gebunden, als er ihn nicht zurücknehmen kann. Die betragsmäßige Erweiterung ist aber keine Rücknahme des Antrags. Der Antrag auf Erweiterung des Abzugsbetrags kann auch nach Rechtskraft des jeweiligen Einkommensteuerbescheids gestellt werden, denn er stellt in Verbindung mit der erweiterten Zustimmungserklärung der geschiedenen Ehefrau ein rückwirkendes Ereignis dar.

Doppelte Haushaltsführung: Wechsel der Familienwohnung am gleichen Ort

Verlegt ein Arbeitnehmer seinen Familienhaushalt aus familiären Gründen innerhalb des selben Ortes, wird nicht allein dadurch die beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung beendet.

Bei dem dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall ging es um einen Arbeitnehmer, der bereits mehrere Jahre in der Nähe seiner Arbeitsstelle eine Zweitwohnung angemietet hatte. Wegen ehelicher Streitigkeiten verließ er die gemeinsame Wohnung und zog in die nahe gelegene Wohnung seiner Freundin. Das Finanzamt nahm dies zum Anlass, die geltend gemachten Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung nicht mehr zu berücksichtigen.

Dagegen wendet sich der Bundesfinanzhof mit der Begründung, dass die Verlegung des Familienwohnsitzes innerhalb einer Gemeinde die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung nicht berühre. Danach kommt es auch nicht darauf an, ob es sich um einen verheirateten oder ledigen Arbeitnehmer handelt oder ob dieser in Trennung lebt.

Geschenke an Geschäftsfreunde im Jahr 2006

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen sollte ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ eingerichtet werden.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreitet. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und

aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Kein Lohn bei Arbeitgeberdarlehen zu marktüblichem Zins

Nach Ansicht der Verwaltung stellt die Überlassung eines verbilligten Darlehens an einen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil dar. Als Sachbezug ist die Differenz zwischen den tatsächlich zu zahlenden Zinsen und einem von der Verwaltung festgelegten Zinssatz (bis 31.12.1999 6 %, ab 1.1.2000 5,5 %, ab 1.1.2004 5 %) zu erfassen.

Der Bundesfinanzhof musste nunmehr entscheiden, ob bei einem vereinbarten Zinssatz von 4,99 % gegenüber dem seinerzeit festgelegten Zins von 6 % ein geldwerter Vorteil vorliegt. Dies hat das Gericht mit der Begründung verneint, dass ein Vorteil für den Arbeitnehmer nur dann zu erkennen ist, wenn der marktübliche Zins von dem vereinbarten abweicht. Im vorliegenden Fall war dies nicht gegeben, so dass die Versteuerung einer Zinsdifferenz nicht zu erfolgen hatte.

Aus dieser Entscheidung lässt sich ableiten, dass bei Zinsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets zu prüfen sein wird, ob eine Abweichung vom marktüblichen Zins vorliegt. Die typisierende und pauschalierende Regelung in den Lohnsteuerrichtlinien ist für einen solchen Vergleich nur bedingt geeignet.

Keine Infektionswirkung durch eine im Grundstückshandel gewerblich tätige Schwester-Personengesellschaft

Werden mehrere Objekte (Grundstücke, Häuser) des Privatvermögens in einem engen zeitlichen Zusammenhang veräußert, ist zu prüfen, ob eine private Vermögensverwaltung oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt. Ein gewerblicher Grundstückshandel, der zur Gewerbesteuerpflicht führt, liegt in der Regel vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft werden, die in Veräußerungsabsicht erworben oder bebaut wurden. Die Drei-Objekt-Grenze ist keine starre Grenze. Sie ist nur ein Indiz. Es sind viele Besonderheiten zu beachten. Bei entsprechenden Verkäufen sollte deshalb grundsätzlich ein Fachmann zur Beurteilung hinzugezogen werden.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Abgrenzung privater Vermögensverwaltung zum gewerblichen Grundstückshandel grundsätzlich auch für die Beurteilung der Tätigkeit einer Personengesellschaft gelten. Das Gericht stellt klar, dass für die Beurteilung nur auf die Betätigung der Personengesellschaft als solcher abzustellen ist. Tätigkeiten, die von einem Gesellschafter der Personengesellschaft außerhalb des Bereichs der Gesellschaft ausgeübt werden, sind nicht in die Beurteilung einzubeziehen. Dies gilt auch für die Tätigkeiten von Schwester-Personengesellschaften. Das Finanzgericht stellt also isoliert auf die Tätigkeiten der Personengesellschaft selbst ab. Ist bei ihr der Bereich der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten, liegt kein gewerblicher Grundstückshandel vor. Es besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit diesem komplexen Thema befassen.

Hinweis: Geklärt ist, dass Veräußerungen von Ehegatten grundsätzlich nicht zusammengerechnet werden. Jeder Ehegatte kann daher für sich im Bereich der privaten Vermögensverwaltung i. d. R. bis zu drei Objekte in einem zeitlich engen Zusammenhang veräußern. Nur in besonderen Fällen kann eine andere Beurteilung gelten. Dies kann der Fall sein, wenn die Ehegatten eine über ihre Ehegemeinschaft hinausgehende zusätzliche enge Wirtschaftsgemeinschaft eingehen; z. B. Gründung einer GbR, in die die jeweiligen Grundstücke usw. eingebracht wurden.

Korrektur der Kindergeldfestsetzung bei Änderung der Rechtsprechung

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, soweit sie eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung ihres Unterhalts oder ihrer Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von derzeit mehr als 7.680 € (Jahresgrenzbetrag) haben.

Eine Kindergeldfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Grenzbetrag über- oder unterschreiten. Dies gilt auch bei einer Änderung der Rechtsprechung.

Das Bundesverfassungsgericht hat Anfang des vergangenen Jahres entschieden, dass bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags die vom Kind geleisteten gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht werden können. Durch diesen Beschluss erweitert sich der Kreis der kindergeldberechtigten Eltern, weil durch den Abzug der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge häufig der Jahresgrenzbetrag unterschritten wird.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts „nachträglich bekannt geworden“ und eine bereits vorgenommene Kindergeldfestsetzung zu ändern ist. Im Urteilsfall war der ursprüngliche Kindergeldfestsetzungs-Bescheid schon bestandskräftig.

Die endgültige Entscheidung trifft demnächst der Bundesfinanzhof.

Kostenerstattungen von dritter Seite sind bei Anwendung der 1 %-Regelung (Kostendeckelung) nicht mit den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu saldieren

Wird ein betriebliches Kraftfahrzeug auch zu privaten Zwecken genutzt, liegt eine Nutzungsentnahme vor. Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsentnahme kann entweder auf eine pauschale Regelung (1 %-Regelung) oder auf den Nachweis der tatsächlichen privaten/betrieblichen Nutzung zurückgegriffen werden. Die pauschale Nutzungsentnahme darf aber nicht die tatsächlich entstandenen Kosten des privat genutzten Fahrzeugs übersteigen. Übersteigt der Wert nach der 1 %-Regelung die tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs, so ist der private Nutzungsanteil höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Fahrzeugs anzusetzen (Kostendeckelung).

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Nürnberg sind die Kfz-Kostenerstattungen von dritter Seite nicht mit den tatsächlich entstandenen Kfz-Aufwendungen zu saldieren. Bei der Ermittlung der Höhe des Kostendeckelungs-Betrags ist von den ungekürzten Gesamtkosten des Fahrzeugs auszugehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Kosten und der Erstattungsleistung besteht (z. B. bei Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Unfallschaden). Dann darf eine Saldierung vorgenommen werden.

Im Urteilsfall wurde ein Fahrzeug zeitweise einem Dritten überlassen. Dieser zahlte einen Auslagenersatz. Diesen Auslagenersatz saldierte der Unternehmer mit den Kfz-Aufwendungen. Dadurch verringerte sich der Kostendeckelungs-Betrag und somit der zu versteuernde private Nutzungsanteil. Ein Auslagenersatz ist nach Ansicht des Gerichts als laufende Betriebseinnahme zu behandeln.

Pensionsrückstellung zu Gunsten eines Kommanditisten und Geschäftsführers der Komplementär-GmbH

Eine Komplementär-GmbH erteilte ihren Geschäftsführern, die zugleich Kommanditisten der GmbH & Co. KG waren, Pensionszusagen und bildete entsprechende Pensionsrückstellungen. Den so entstandenen Aufwand erstattete die GmbH & Co. KG der Komplementär-GmbH. Die Kommanditgesellschaft behandelte diese Erstattungen in den ersten Jahren gewinnneutral als Entnahmen. Auf Grund eines Artikels in einer Fachzeitschrift behandelte sie die Erstattungen später als Gewinn mindernden Aufwand. Diese Handhabung blieb bei einer ersten Betriebsprüfung unbeanstandet. Aufgrund einer später durchgeführten Betriebsprüfung wurde der entstandene Aufwand durch den Ansatz eines Aktivpostens in der Sonderbilanz der begünstigten Kommanditisten ausgeglichen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte den Ansatz der Ausgleichsposten in den Sonderbilanzen der Kommanditisten, da diese als Gesellschafter einer Personengesellschaft Mitunternehmer sind. Ein Vergleich mit einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer allein tätigen GmbH ist nicht möglich, da dieser Geschäftsführer keine Mitunternehmereigenschaft besitzt. Bei einem Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG dürfen folglich die Aufwendungen für die Zuführung zu Pensionsrückstellungen den Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft nicht mindern. Die Ausgleichsposten für den entstandenen Aufwand sind in der Sonderbilanz der begünstigten Gesellschafter zu bilden und nicht in den Sonderbilanzen aller Gesellschafter.

Nach den Grundsätzen zum formellen Bilanzenzusammenhang sind die Aufwendungen in den Bilanzen des Fehlerjahrs und der Folgejahre zu berichtigen. Soweit dies aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss die Berichtigung in der Schlussbilanz des Jahres nachgeholt werden, in der das mit steuerlicher Wirkung möglich ist.

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus vertraglichen Schadensersatzverpflichtungen

Ein Getränkegroßhändler war über einen Kooperationsvertrag an einer Kommanditgesellschaft beteiligt, die zentral den Wareneinkauf vornahm und mit mehreren Getränkeherstellern Lieferverträge abgeschlossen hatte. In den Lieferbedingungen der Kommanditgesellschaft war bestimmt, dass fehlendes Leergut zum jeweiligen Wiederbeschaffungspreis zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen ist. Der Getränkegroßhandel bildete deshalb eine Rückstellung für Schadensersatzansprüche aus nicht zurückgegebenem Leergut. Das Finanzamt erkannte diese Rückstellung nicht an.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur gebildet werden dürfen, wenn

- eine Verbindlichkeit bereits besteht oder die Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit gegeben ist,
- die wirtschaftliche Verursachung der Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegt und
- der Schuldner ernsthaft mit der Inanspruchnahme rechnen muss. Die bloße Möglichkeit reicht für eine Rückstellungsbildung nicht aus.

Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden.

Bei Schadensersatzverpflichtungen kommt als weitere Voraussetzung die Kenntnis des Gläubigers oder die unmittelbar bevorstehende Kenntnisnahme hinzu. Erst von diesem Zeitpunkt an besteht eine inhaltlich und zeitlich konkretisierte wirtschaftliche Last.

Das Gericht war der Auffassung, dass diese Voraussetzungen bei dem Getränkegroßhändler nicht vorlagen. Nach den im Getränkehandel branchenüblichen Abläufen kann im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehungen nur in besonderen Ausnahmefällen und bei Kündigung der Geschäftsbeziehung mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

Hinweis: Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.

Steuerfreiheit von Orchesterzuschüssen

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an ein Kulturorchester sind nur insoweit steuerfrei, als sie der Deckung von Betriebsausgaben des Orchesters dienen. Handelt es sich demgegenüber um Zuschüsse zur unmittelbaren Finanzierung des Lebensunterhalts der als Gesellschafter an dem Orchester beteiligten Mitglieder, führen die Einnahmen bei ihnen zu steuerpflichtigen Einkünften.

Mit dieser Begründung sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zunächst die orchesterbedingten Ausgaben um empfangene öffentliche Zuschüsse zu kürzen. Ein danach verbleibender Überschuss führt bei den als Gesellschafter beteiligten Mitgliedern des Orchesters zu Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass ein öffentlicher Zuschuss einerseits zur Deckung der Betriebsausgaben verwendet werden kann und andererseits der Vorabvergütung an die Gesellschafter für deren musikalische Mitwirkung im Orchester dient.

Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2007 bei verbilligter Vermietung

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2007 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Übertragung des Betreuungsfreibetrags

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird Eltern für jedes zu berücksichtigende Kind ein Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) gewährt. Der Freibetrag beträgt seit dem Kalenderjahr 2002 1.824 € und verdoppelt sich bei der Zusammenveranlagung der Eheleute. Bis zum 31. Dezember 2001 wurde den Eltern zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag gewährt. Ab dem Kalenderjahr 2002 steht den Eltern ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsaufwand in Höhe von 1.080 € zu. Der Betreuungsfreibetrag eines Ehegatten konnte bis zum 31. Dezember 2001 auf Antrag des anderen Ehegatten auf den Elternteil übertragen werden, bei dem das betreffende Kind gemeldet war.

Der Bundesfinanzhof bestätigte auf Grund einer Klage eines benachteiligten Vaters, dass der ihm zustehende Betreuungsfreibetrag durch den Antrag des anderen, getrennt von ihm lebenden Ehegatten gegen seinen Willen übertragen werden konnte. Das Gericht war von der Verfassungsmäßigkeit der Regelung überzeugt.

Ob diese Handhabung auch auf den Sammelfreibetrag ab dem Kalenderjahr 2002 zutrifft, wollte das Gericht noch nicht entscheiden. Nach den Einkommensteuerrichtlinien 2005 führt die Übertragung des Kinderfreibetrags stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Allerdings soll dem anderen Elternteil in Zweifelsfällen die Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Sachverhalt zu äußern. Der benachteiligte Elternteil sollte in jedem Fall diese Möglichkeit nutzen.

Umbau eines Wirtschaftsguts als wesentliche Verbesserung im Sinne des HGB

Ein Unternehmen erwarb ein Grundstück mit aufstehenden Gebäuden, Schornsteinen und einer kohlebetriebenen Heizkraftanlage. Vom Gewerbeaufsichtsamt erhielt es eine auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigung zum Betrieb der vorhandenen Dampfkessel. In dieser Zeit tätigte das Unternehmen Wärmelieferungen. Nach dem Ablauf der Ausnahmegenehmigung änderte es das Betriebskonzept und legte die Heizkraftanlage still. Die Energieerzeugungsanlagen und die Schornsteine wurden abgerissen und durch technische Anlagen und Maschinen zur Müllbehandlung und Müllentsorgung ersetzt. Die Abrisskosten behandelte man als Betriebsausgaben.

Der Bundesfinanzhof wertete den Abriss als Teil einer Gesamtmaßnahme zur wesentlichen Verbesserung der aufstehenden Hallen. Herstellungskosten im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften entstehen auch bei Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung oder Erweiterung eines Vermögensgegenstands. Eine wesentliche Verbesserung kann danach auch durch Veränderungen geschaffen werden, die eine andere betriebliche Gebrauchs- oder Verwendungsmöglichkeit zum Ziel haben. Aufwendungen für eine höherwertige Nutzbarkeit von Wirtschaftsgütern führen ebenfalls zu Herstellungskosten. In einem solchen Zusammenhang entstandene Abbruchkosten sind Teil der Gesamtherstellungskosten und somit keine sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Unterschreiten der Wesentlichkeitsgrenze bei Kapitalerhöhungen

Die Frage, ob ein Gesellschafter wesentlich beteiligt ist, hat Auswirkung auf die Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten aus dem Verkauf einer solchen Beteiligung. Diese Wesentlichkeitsgrenze wurde in den letzten Jahren mehrfach herabgesetzt (mehr als 25 % bis 31.12.1998, mindestens 10 % ab 1.1.1999, 1 % ab Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens).

Der Bundesfinanzhof war mit einem Fall befasst, dem eine Kapitalerhöhung zu Grunde lag. Ein bisher mit 36 % beteiligter Gesellschafter hatte an einer Kapitalerhöhung nicht teilgenommen, dadurch war seine Beteiligungsquote auf 25 % gesunken. Diese Beteiligung veräußerte der Gesellschafter 1998, also vor Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf 10 %. Da für die steuerliche Begünstigung der Veräußerung eine fünfjährige Besitzzeit der Anteile Voraussetzung ist, ging es um die Frage, wann in einem solchen Fall die Fünf-Jahres-Frist zu laufen beginnt. Nach Ansicht des Gerichts ist dies bei Kapitalerhöhung mit einer entsprechenden Verminderung der Beteiligungsquote eines nicht teilnehmenden Gesellschafters der Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.1.2007

Auf Grund eines Urteils des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 1994 sind die Jahresgesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers in ein Festgehalt (in der Regel mindestens 75 %) und in einen Tantiemeanteil (in der Regel höchstens 25 %) aufzuteilen. Der variable Tantiemeanteil ist in Relation zu dem erwarteten Durchschnittsgewinn auszudrücken.

Die Tantieme ist anlässlich jeder Gehaltsanpassung, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge zuletzt im Jahr 2003 für die Jahre 2004 - 2006 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 1.1.2007 eine Neuberechnung erfolgen. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Gesamtbezüge im Einzelfall angemessen sind. So kann es notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Sowohl die Neufestsetzung als auch jegliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis: Auf Grund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts kann Grunderwerbsteuerfrei sein

Bestellt eine Kirchengemeinde zu Gunsten eines Dritten unter Verzicht auf den Erbbauzins ein Erbbaurecht, unterliegt dieser Vorgang nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht der Grunderwerbsteuer.

Kirchengemeinden sind nicht durch staatliches Recht gehindert, freigebige Zuwendungen, die die Grunderwerbsteuerpflicht ausschließen, zu tätigen. Die Bestellung des Erbbaurechts bleibt auch dann Grunderwerbsteuerfrei, wenn die Kirchengemeinde nur so lange auf Erbbauzinsen verzichtet, wie der Erbbauberechtigte auf dem Grundstück ein Alten- und Pflegeheim betreibt. Der Betrieb des Heims ist keine Gegenleistung für den Verzicht auf Erbbauzinsen, die die Freigebigkeit ausschließen würde.

Demgegenüber handeln Träger öffentlicher Verwaltung (z. B. Kommunen und Kreise) regelmäßig in Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben und damit nicht freigebig. Deshalb unterliegt die unentgeltliche Bestellung eines Erbbaurechts durch eine Kommune zu Gunsten eines freien Trägers der Wohlfahrtspflege nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Grunderwerbsteuer.

Investitionszulage und gleichzeitige Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz schließen sich aus

Die Gewährung einer Investitionszulage für nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Gebäude oder für die Herstellung eines Gebäudes ist ausgeschlossen, wenn der spätere Erwerber des Gebäudes Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch nimmt. Es würde sich dann für die betroffenen Maßnahmen nach Meinung des Bundesfinanzhofs um eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Doppelförderung handeln. Die Gesetzesfassung war nach Auffassung der Richter entgegen dem Gesetzeszweck zu weit gefasst und deshalb im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung einzuschränken. Mit der vorstehenden Begründung wurde selbst der rückwirkende Ausschluss einer Investitionszulage gerechtfertigt.

In dem konkreten Fall hatte eine Bauträgergesellschaft im Jahr 1998 ein sanierungsbedürftiges Mehrfamilienhaus erworben. Noch im selben Jahr fand die Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum statt. Die neuen Wohnungen wurden auch noch 1998 veräußert. In einem weiteren Bauträgervertrag verpflichtete sich die Bauträgergesellschaft zur Sanierung der jeweiligen Wohnung. Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahren gingen auf die Käufer zu dem Zeitpunkt, ab dem Wohnungen genutzt wurden oder auf Grund der Übergabe genutzt werden dürften, das war im Juli 1999. Die Käufer nahmen für ihre noch im Jahr 1998 geleisteten Anzahlungen auf den Kaufpreis die Sonderabschreibung in Anspruch. Der Bauträger stellte für die im Jahr 1999 durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen den Antrag auf Investitionszulage.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen zur Modernisierung der Wohnungen entsprach der Antrag auf Investitionszulage der gültigen Gesetzeslage. Erst durch das Steuerbereinigungsgesetz vom 22.12.1999 wurde die Gesetzeslücke rückwirkend für alle ab dem 1.1.1999 begonnenen Maßnahmen geschlossen.

Steuerberater muss Kirchenaustritt nicht empfehlen

Ein Steuerberater ist im Rahmen des ihm erteilten Auftrags verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Um seinen Mandanten möglichst vor Schaden zu schützen, hat er den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen.

Eine grundsätzliche Verpflichtung des Steuerberaters, dem Mandanten in diesem Zusammenhang den Kirchenaustritt zu empfehlen, besteht nach einer weiteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht. Er muss allerdings, wenn er auf Grund des ihm erteilten Auftrags die steuerlichen Vor- und Nachteile bestimmter Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen hat, zumindest dann auf die anfallende Kirchensteuer hinweisen, wenn sie die übliche Quote übersteigt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall resultierte aus dem früheren Anrechnungsverfahren eine Verdreifachung der Kirchensteuerlast. Dennoch sprach das Gericht dem Mandanten den geltend gemachten Schadensersatz nicht zu, weil er nicht beweisen konnte, dass er bei vollständiger Beratung über anfallende Kirchensteuern aus der Kirche ausgetreten wäre.

Unternehmensgründung durch Beteiligungsgesellschaft kein Anteilsverkauf

Ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH gründete Vorratsgesellschaften verschiedener Rechtsformen und veräußerte sie. Die aus den Veräußerungen entstandenen Gewinne behandelte die Gesellschaft als steuerfreie Erträge im Sinne des Körperschaftsteuerrechts. Das Finanzamt verneinte die Steuerfreiheit, da die Anteile von dem Unternehmen mit dem Ziel einer kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden.

Der Bundesfinanzhof stimmte der Rechtsansicht des Unternehmens zu. Auf die Verkäufe der Vorratsgesellschaften konnte die einschränkende Regelung über Eigenhandelserfolge von Unternehmen der Finanzdienstleistung nicht angewendet werden. Die Anteile an den Vorratsgesellschaften wurden vom

Unternehmen nicht erworben, sondern selbst gegründet. Deshalb war es auch nicht notwendig, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Unternehmen als Finanzdienstleister einzustufen war.

Behandlung von Kosten für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht mehr auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Nachforderung von Betriebskosten nach Ablauf der Abrechnungsfrist

Ein Vermieter, der die Jahresfrist für die Abrechnung der Betriebskosten zunächst unverschuldet nicht einhält, hat die verspätete Geltendmachung einer Nachforderung dennoch zu vertreten, wenn er sich damit unnötig viel Zeit lässt, nachdem ihm die Unterlagen für die Abrechnung vorliegen. Im Regelfall ist er gehalten, die Nachforderung innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Abrechnungshindernisses zu erheben.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall war die Abrechnungsfrist für die Betriebskostenabrechnung bereits abgelaufen, als dem Vermieter neue Grundsteuerbescheide für abgerechnete Zeiträume zugehen. Er beglich die Nachforderungen und verlangte die Erstattung von den Mietern mit einem Schreiben, das er neun Monate nach Erhalt der Steuerbescheide den Mietern zusandte. Diesen Zeitraum sah das Gericht als zu lang an. Es sei dem Vermieter zuzumuten, die nachträgliche Abrechnung, wenn auch nicht unverzüglich, so doch zumindest innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.

Stark gestiegene Betriebskosten sind in der Nebenkostenabrechnung detailliert darzulegen

Sind einzelne Positionen der Betriebskosten gegenüber dem Vorjahr stark gestiegen, hat der Vermieter hierfür in der Abrechnung nachvollziehbare Gründe für die Steigerung anzugeben. Dazu bedarf es detaillierter Ausführungen, wodurch die Preissteigerung hervorgerufen wurde und warum diese nicht z. B. durch Beauftragung eines anderen Unternehmens vermieden werden konnte.

Legt der Vermieter dies nicht dar, verstößt er gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Nach Auffassung des Kammergerichts Berlin ist von einem starken Anstieg in der Regel dann auszugehen, wenn dieser binnen eines Jahres mehr als 10 % beträgt.

Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist unwirksam

Die in einem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist wegen Verstoßes gegen die Heizkostenverordnung unwirksam. Eine Ausnahme besteht nur bei Gebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn der Vermieter davon eine selbst bewohnt.

Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses verlangte von einem Mieter die Zustimmung zur Erhöhung der vereinbarten Bruttowarmmiete bis zur örtlichen Vergleichsmiete. Der Mieter stimmte dem Erhöhungsverlangen nicht zu.

Der Bundesgerichtshof hielt das Mieterhöhungsverlangen für unzulässig. Die in dem Mietvertrag enthaltene Vereinbarung einer Bruttowarmmiete ist mit den Vorschriften der Heizkostenverordnung nicht mehr vereinbar. Dies gilt auch für sog. Altverträge, die zeitlich vor In-Kraft-Treten der Verordnung abgeschlossen worden sind. Der Vermieter ist deshalb nicht berechtigt, eine Mieterhöhung unter Beibehaltung der vereinbarten Mietstruktur zu verlangen, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht beibehalten werden darf. Danach hat der Gebäudeeigentümer den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen und auf dieser Grundlage auf die einzelnen Nutzer zu verteilen.

Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Am 1.1.2006 ist das so genannte Beitragsentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden.

Daraus ergibt sich für 2006 folgender Termin:

Dezember
27.12.

Zur Vermeidung von Säumniszuschlägen bietet sich die Zahlung im Lastschriftverfahren an.

Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Wird die Lohnbuchführung nicht im eigenen Unternehmen, sondern durch extern Beauftragte erledigt, muss deshalb beachtet werden, dass die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fälligkeitstermin auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen (insbesondere Weihnachten) fällt.

Berechnung der Vorsteuer nach Durchschnittssätzen bei Neugründungen

Gemeinnützige Körperschaften können unter bestimmten Voraussetzungen zur Berechnung der abziehbaren Vorsteuerbeträge einen Durchschnittssatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes anwenden. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur für Körperschaften, deren steuerpflichtige Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 30.678 € nicht überstiegen haben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass im ersten Jahr der unternehmerischen Betätigung der voraussichtliche Umsatz dieses Jahres maßgeblich ist. Der Durchschnittssatz kann nicht bereits deswegen angewendet werden, weil im vorangegangenen Kalenderjahr noch keine Umsätze getätigt worden sind und deshalb der Grenzbetrag nicht überschritten werden konnte.

Besteuerung von Umsätzen bestimmter Branchen zum Jahreswechsel

Das Bundesministerium der Finanzen sieht für die Nacht von Sylvester auf den Neujahrstag für die Gastronomie und für Taxiunternehmen Erleichterungen vor:

Gastgewerbe

Auf Umsätze aus Bewirtungsleistungen von Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Imbisslokalen/–ständen und ähnlichen Betrieben in der Nacht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Dies gilt nicht für Beherbergungsleistungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

Taxen und Mietwagenverkehr

Auf Umsätze aus der Nachtschicht vom 31.12.2006 zum 1.1.2007, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, kann der alte Steuersatz von 16 % angewendet werden. Werden allerdings Rechnungen mit einem Steuersatz von 19 % ausgestellt, gilt der neue allgemeine Steuersatz.

Sachgerechter Maßstab für Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bindet für Folgejahre

Hat der Unternehmer einen sachgerechten Maßstab für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen aus Eingangsleistungen, die er zur Ausführung sowohl steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze verwendet, gewählt, ist er nach Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung hieran für die Folgejahre gebunden. Er kann nicht später einen anderen, ebenfalls sachgerechten Aufteilungsmaßstab wählen.

Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs selbst dann, wenn der Umsatzsteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht und deshalb jederzeit zu Gunsten oder zu Lasten des Unternehmers geändert werden kann. Der Bundesfinanzhof lehnte deshalb den Wechsel von der Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen zu einer Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Vermietungen ab.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer obligatorisch vom Reiseveranstalter angebotenen Reiserücktrittskostenversicherung

Eine vom Reiseveranstalter angebotene obligatorische Reiserücktrittskostenversicherung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs im Regelfall eine gegenüber der Reiseleistung selbstständige Leistung. Die Entgelte für die Reiserücktrittskostenversicherung sind als Versicherungsumsätze steuerfrei.

Entschädigung für Fluglärm bei Errichtung eines Wohnhauses in der Nähe eines Militärflugplatzes

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten Eheleute im Jahr 1962 in der Nähe eines Militärflugplatzes ein Wohnhaus an einer Stelle errichtet, die von Anfang an stark vom Fluglärm belastet war. Nach später in Kraft getretenen Vorschriften ist diese Stelle dann in die Lärmschutzzone 1 des für den Flugplatz festgesetzten Lärmschutzbereichs gefallen. Die Grundstückseigentümer beehrten nunmehr eine Entschädigung für die nach ihrer Behauptung durch die heutige Lärmbeeinträchtigung verursachte Wertminderung ihres Grundstücks.

Das Gericht verneinte einen solchen Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff, weil der Flugplatz bereits im Jahr 1962 voll in Funktion als Militärflughafen mit durchgängigem Flugbetrieb gewesen war und der Fluglärm schon zu diesem Zeitpunkt ganz erheblich auf das betreffende Grundstück eingewirkt hatte. Die damaligen Bauherren hatten sich mit ihrem Wohnbauvorhaben selbst freiwillig in die Gefahr der Lärmbeeinträchtigung gegeben und damit auch das Risiko erheblicher Lärmsteigerungen in der Zukunft in Kauf genommen.

Kein Ausschluss der Mängelrüge bei Verzug mit der Restkaufpreiszahlung

Ein Reiseunternehmer erwarb von einer Omnibus-Vertriebsgesellschaft Mitte 2000 einen Kleinreisebus zum Preis von ca. 190.000 DM zuzüglich Umsatzsteuer. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin sahen eine Gewährleistungsfrist von drei Jahren sowie ein vorrangiges Nachbesserungsrecht der Verkäuferin vor. Nur für den Fall, dass ein Fehler nicht beseitigt werden konnte oder weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar waren, sollte der Käufer Wandelung oder Minderung verlangen können.

Der Käufer zahlte zwar den Nettokaufpreis, die darauf entfallende Umsatzsteuer allerdings nicht. Mitte 2001 kam es zu einem Totalschaden des Motors des Kleinreisebusses auf Grund eines Sachmangels, der nach den Feststellungen eines Sachverständigen bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hatte. Die Verkäuferin kam der Aufforderung zur Behebung des Motorschadens nicht nach und verlangte Zahlung des Restkaufpreises. Der Käufer erklärte die Wandelung des Kaufvertrags, verlangte Rückzahlung des Nettokaufpreises und machte darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die das vorrangige Nachbesserungsrecht regelnden Klauseln unwirksam waren, weil darin nur unzureichend das Wiederaufleben der gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers vorgesehen war. Der Käufer war daher zur Wandelung des Kaufvertrags berechtigt. Dem stand auch sein Verzug mit der Kaufpreiszahlung nicht entgegen, da die Berufung auf die Mängelrüge den Verzug entfallen ließ.

Schonvermögen beim Elternunterhalt

Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu befassen, ob ein Kind für den Unterhalt seiner Eltern notfalls auch sein Vermögen einsetzen muss.

In dem entschiedenen Fall hatten die laufenden Einkünfte des Kindes nach Abzug berufsbedingter Ausgaben den im Rahmen des Elternunterhalts zu belassenden Selbstbehalt (derzeit monatlich 1.400 €) nicht überstiegen, so dass hieraus keine Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt bestand. Allerdings verfügte das Kind über ein Vermögen von insgesamt ca. 113.400 €, das es aber für den Erwerb einer angemessenen Eigentumswohnung und eines neuen PKWs als Ersatz eines zehn Jahre alten Fahrzeugs für die notwendigen Fahrten zum Arbeitsplatz verbrauchen wollte.

Grundsätzlich muss ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Eine Verwertung muss allerdings nicht erfolgen, wenn dies den Unterhaltspflichtigen von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde, es wirtschaftlich mit einem nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden oder ein angemessener, selbst genutzter Immobilienbesitz betroffen wäre.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Gerichts auch weiteres, für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehenes Vermögen zu belassen. Diesbezüglich ist der Unterhaltspflichtige im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dementsprechend ist ihm unabhängig von der Art der Anlage auch ein Vermögen in der Höhe zu belassen, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte.